



Lobbywatch

Plattform für transparente Politik

Statuten Verein lobbywatch.ch (Lobbywatch Schweiz)

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung lobbywatch.ch (Lobbywatch Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist

- der Betrieb der Website lobbywatch.ch als aktuelles publizistisches Medium zur Förderung des Diskurses über das Zusammenspiel zwischen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren durch periodische redaktionelle Beiträge.
- die Medienberichterstattung über Interessenkonflikte bei politischen Entscheiden zu fördern und zu unterstützen.
- einen Beitrag zur freien Meinungsäusserung zu leisten.
- die Aufklärung über Einflussstrategien und Machtstrukturen in Politik und Öffentlichkeit.
- Bürger und Wissenschaftler in ihrem Engagement für Transparenz und Demokratie zu unterstützen.

Dazu sammelt der Verein Daten über Personen des öffentlichen Lebens, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen. Sämtliche Daten werden mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und bearbeitet. Die Unabhängigkeit der Redaktion ist gewährleistet.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern sowie Gönnermitgliedern ohne Stimmrecht. Juristische Personen können Gönnermitglied ohne Stimmrecht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die

Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Beiträge von Organisationen und Stiftungen
- Spenden und Zuwendungen von Plattformnutzern und Dritten
- Schenkungen und Vermächnisse
- Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Redaktion/Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle
- das Patronatskomitee
- die Ombudsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (zB per

Email) unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Kompetenzen des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand
- sie wählt die Kontrollstelle
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, ernennt Redaktion, Redaktionsleitung und Geschäftsstelle und vertritt den Verein gegen aussen. Er umfasst drei bis elf Mitglieder und ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er beruft auch die Ombudsstelle.

Art. 9 Die Redaktion/Geschäftsstelle

Redaktionsleitung und Redaktion sind für den Betrieb der Website und der Datenbank sowie die publizistische Aufarbeitung und Veröffentlichung der Inhalte verantwortlich. Die Geschäftsstelle unterstützt die Redaktion und den Vorstand in administrativen Belangen.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Patronatskomitee

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin ein Patronatskomitee gebildet werden. Die Mitglieder dieses Gremiums werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Das Patronatskomitee kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Vorstand sowie Geschäftsführung beraten.

Art. 12 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle prüft geltend gemachte Einwände von Dritten und gibt Empfehlungen gegenüber der Redaktion ab.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 24. Juni 2014 in Kraft getreten.

Zürich, den 24. Juni 2014